

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes

A. Problem und Ziel

Die Steuerbegünstigungen im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes in Sonderfällen (sog. Spitzenausgleich) sind von der Europäischen Kommission beihilferechtlich bis zum 31. Dezember 2012 genehmigt. Sie wurden im Rahmen der ökologischen Steuerreform zum Erhalt der internationalen Wettbewerbsfähigkeit energieintensiv produzierender Unternehmen eingeführt. Ohne eine Nachfolgeregelung würden diese Steuerbegünstigungen ersatzlos wegfallen. Entsprechend den Vorgaben des Energiekonzeptes der Bundesregierung vom 28. September 2010 (BT-Drs. 17/3049) soll der Spitzenausgleich ab dem Jahr 2013 nur noch gewährt werden, wenn die Betriebe einen Beitrag zu Energieeinsparungen leisten.

B. Lösung

Für den Spitzenausgleich, der bisher in § 55 des Energiesteuergesetzes und in § 10 des Stromsteuergesetzes im Zusammenhang mit der Klimaschutzvereinbarung der Bundesregierung mit der deutschen Wirtschaft zur Klimavorsorge vom 9. November 2000 gewährt worden ist, wird im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz ab dem 1. Januar 2013 für die nächsten zehn Jahre (2013 bis 2022) eine Nachfolgeregelung eingeführt, die eine Erhöhung der Energieeffizienz zur Voraussetzung hat. Diese Erhöhung wird nach dem in der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der deutschen Wirtschaft zur Steigerung der Energieeffizienz vom 1. August 2012 geregelten Verfahren festgestellt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Steuermehr- / -mindereinnahmen

(Steuermehr- (+) / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr				
		2013	2014	2015	2016	2017
Bund	-2300	-2300	-2300	-2300	-2300	-2300

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

Die Haushalte der Länder und Kommunen sind von dem Gesetzentwurf nicht betroffen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger sind von den Änderungen nicht betroffen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Auf die rund 25 000 betroffenen Unternehmen des Produzierenden Gewerbes werden durch die Einführung von Energiemanagementsystemen und Umweltmanagementsystemen in der Einführungsphase in den Jahren 2013 bis 2015 insgesamt Kosten in Höhe von jährlich rd. 150 – 250 Mio. Euro und ab dem Jahr 2016 von jährlich insgesamt rd. 100 Mio. Euro zukommen. Für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) werden alternative Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz mit einem geringeren Erfüllungsaufwand anerkannt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

2.1 Bund

Die Änderungen führen im Vergleich zum bisherigen Antragsverfahren im Spitzenausgleich zu keiner höheren Zahl von Anträgen, die durch die Zollverwaltung zu bearbeiten sind. Im Rahmen der Nachweisführung über die Einführung von Energiemanagementsystemen oder Umweltmanagementsystemen kann zusätzlicher Erfüllungsaufwand entstehen durch die Anerkennung standardisierter Vorgaben für alternative Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz, die speziell auf kleine und mittlere Unternehmen zugeschnitten sind. Hinzu kommt Erfüllungsaufwand durch die Akkreditierung und Überwachung von Konformitätsbewertungsstellen seitens der nationalen Akkreditierungsstelle und durch die Zulassung und Überwachung von Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen nach dem Umweltauditgesetz. Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan beziehungsweise durch die Erhebung von Gebühren ausgeglichen werden. Dieser Erfüllungsaufwand wird jedoch erst in einer nachfolgenden Verordnung konkretisiert und ausgewiesen.

2.2 Länder und Kommunen

Keiner.

F. Weitere Kosten

Unmittelbare Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau oder das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten. Durch die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen werden den Unternehmen zwar Kosten durch die Einführung von Energiemanagementsystemen, Umweltmanagementsystemen oder alternativen Systemen zur Verbesserung der Energieeffizienz entstehen. Dagegen stehen jedoch Kostenentlastungen wegen eines reduzierten Energieverbrauchs und durch die vorgesehenen Steuerentlastungen.

Regierungsentwurf

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes

Vom [Datum der Ausfertigung]

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Energiesteuergesetzes

Das Energiesteuergesetz vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534; 2008 I S. 660, 838, 1007), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 282) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 66a folgende Angabe eingefügt:

„§ 66b Ermächtigung zu § 55 Absatz 4, 5 und 8“.

2. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1a wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.
- c) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 bis 8 eingefügt:

„(4) Eine Steuerentlastung nach den Absätzen 1 und 2 wird gewährt, wenn

1. das Unternehmen für das Antragsjahr nachweist,
 - a) dass es ein Energiemanagementsystem betrieben hat, das den Anforderungen der DIN EN ISO 50001, Ausgabe Dezember 2011, entspricht, oder
 - b) dass es eine registrierte Organisation nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 61/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/691/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1) ist, und
2. die Bundesregierung
 - a) festgestellt hat, dass mindestens der nach der Anlage zu § 55 für das Antragsjahr vorgesehene Zielwert für eine Reduzierung der Energieintensität erreicht wurde; die Feststellung erfolgt auf der Grundlage des Berichts, den ein unabhängiges wissenschaftliches Institut im Rahmen

des Monitorings nach der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der deutschen Wirtschaft zur Steigerung der Energieeffizienz vom 1. August 2012 erstellt hat, sowie

- b) die Feststellung nach Buchstabe a im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht hat.

Kleine und mittlere Unternehmen können anstelle der in Satz 1 Nummer 1 genannten Energie- und Umweltmanagementsysteme alternative Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz betreiben, die den Anforderungen der DIN EN 16247-1, Ausgabe September 2012, entsprechen; kleine und mittlere Unternehmen sind solche im Sinn der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Abweichend von Absatz 4 wird die Steuerentlastung gewährt

1. für die Antragsjahre 2013 und 2014, wenn das Unternehmen nachweist, dass es im Antragsjahr oder früher begonnen hat, ein Energiemanagementsystem nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder ein Umweltmanagementsystem nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b einzuführen,
2. für das Antragsjahr 2015, wenn
 - a) das Unternehmen nachweist, dass es im Antragsjahr oder früher die Einführung eines Energiemanagementsystems nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a abgeschlossen hat, oder wenn das Unternehmen nachweist, dass es im Jahr 2015 oder früher als Organisation nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 registriert worden ist, und
 - b) die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 2 erfüllt sind.

Für kleine und mittlere Unternehmen gilt Absatz 4 Satz 2 entsprechend.

(6) Für Unternehmen, die nach dem 31. Dezember 2013 neu gegründet werden, gilt Absatz 5 mit der Maßgabe, dass

1. an die Stelle des Jahres 2013 das Kalenderjahr der Neugründung und an die Stelle der Jahre 2014 und 2015 die beiden auf die Neugründung folgenden Jahre treten, sowie
2. ab dem Antragsjahr 2015 die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 2 erfüllt sind; Absatz 7 gilt entsprechend.

Als Zeitpunkt der Neugründung gilt der Zeitpunkt der erstmaligen Betriebsaufnahme. Neu gegründete Unternehmen sind nur solche, die nicht durch Umwandlung im Sinn des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210; 1995 I S. 428), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1338) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entstanden sind.

(7) Stellt die Bundesregierung fest, dass der nach der Anlage zu § 55 für das Antragsjahr vorgesehene Zielwert für eine Reduzierung der Energieintensität nicht erreicht wurde, erhalten die Unternehmen die Steuerentlastung

1. zu 60 Prozent, wenn die Bundesregierung festgestellt hat, dass der nach der Anlage zu § 55 vorgesehene Zielwert für eine Reduzierung der Energieintensität mindestens zu 92 Prozent erreicht wurde,
2. zu 80 Prozent, wenn die Bundesregierung festgestellt hat, dass der nach der Anlage zu § 55 vorgesehene Zielwert für eine Reduzierung der Energieintensität mindestens zu 96 Prozent erreicht wurde.

Die Feststellung, ob die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 vorliegen, erfolgt im Rahmen der Bekanntmachung der Bundesregierung nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b.

(8) Der Nachweis nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a sowie nach Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe a erste Alternative ist von den Unternehmen zu erbringen durch

1. Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisationen, die nach dem Umweltauditgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2002 (BGBl. I S. 3490), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2509) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, als Umweltgutachter tätig werden dürfen, in ihrem jeweiligen Zulassungsbereich, oder
2. Konformitätsbewertungsstellen, die von der nationalen Akkreditierungsstelle für die Zertifizierung von Energiemanagementsystemen nach der DIN EN ISO 50001 akkreditiert sind.

(9) Die Steuerentlastung nach den Absätzen 1 und 2 wird gewährt nach Maßgabe und bis zum Auslaufen der hierfür erforderlichen beihilferechtlichen Genehmigung der Europäischen Kommission oder der hierfür erforderlichen Freistellungsanzeige bei der Europäischen Kommission nach der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung; ABl. L 214 vom 9.8.2008, S. 3) in der jeweils geltenden Fassung. Das Auslaufen der Genehmigung oder der Freistellungsanzeige wird vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt gegeben.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 10.

3. Nach § 66a wird folgender § 66b eingefügt:

„§ 66b

Ermächtigung zu § 55 Absatz 4, 5 und 8

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, die nationale Akkreditierungsstelle und die Zulassungsstelle nach § 28 des Umweltauditgesetzes zu vollziehende Bestimmungen zu § 55 Absatz 4, 5 und 8 zu erlassen.

(2) Durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann geregelt werden,

1. dass kleine und mittlere Unternehmen auch andere alternative Systeme mit festgelegten Komponenten zur Verbesserung der Energieeffizienz als die in § 55 Absatz 4 Satz 2 genannten alternativen Systeme betreiben können,
2. welche bereits normierten oder anderweitig konkretisierten Systeme als Systeme im Sinn der Nummer 1 betrieben werden können,
3. welche Anforderungen an die inhaltliche Ausgestaltung von noch nicht normierten oder anderweitig konkretisierten Systemen nach Nummer 1 gestellt werden, mit der Maßgabe, dass eine Anerkennung dieser Systeme oder der standardisierten Vorgaben für solche Systeme durch eine der in Absatz 1 genannten Stellen erfolgen muss, und
4. wie die Einhaltung der Anforderungen des § 55 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe a und gegebenenfalls die Einhaltung der Anforderungen der Rechtsverordnung nach Nummer 1 bis 3 durch die Stellen nach § 55 Absatz 8 nachzuweisen ist.

(3) Regelungen nach Absatz 2 Nummer 4 umfassen insbesondere

1. Vorgaben für die Nachweisführung durch die in § 55 Absatz 8 genannten Stellen,
2. die Anforderungen an die Akkreditierung oder Zulassung der in § 55 Absatz 8 genannten Stellen und Bestimmungen zu ihrer Überwachung einschließlich erforderlicher Auskunfts-, Einsichts- und Weisungsrechte, soweit sie nicht bereits von den bestehenden Akkreditierungs- und Zulassungsregelungen erfasst sind, sowie
3. die Befugnisse der in § 55 Absatz 8 genannten Stellen, während der Betriebszeit Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel zu betreten, soweit dies für die Überwachung oder Kontrolle erforderlich ist.“

4. Dem § 67 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) § 55 in der am 31. Dezember 2012 geltenden Fassung gilt fort für Energieerzeugnisse, die bis zum 31. Dezember 2012 verwendet worden sind.“

5. Folgende Anlage wird nach § 67 eingefügt:

„Anlage (zu § 55)

Zielwerte für die zu erreichende Reduzierung der Energieintensität

Antragsjahr	Bezugsjahr	Zielwert
2015	2013	1,3 %
2016	2014	2,6 %
2017	2015	3,9 %
2018	2016	5,25 %

Für die Bestimmung des Zielwertes gelten folgende Festlegungen:

1. Der Zielwert bezeichnet den Prozentsatz, um den sich die Energieintensität in dem für das Antragsjahr maßgeblichen Bezugsjahr gegenüber dem Basiswert verringert. Der Basiswert ist die jahresdurchschnittliche Energieintensität in den Jahren 2007 bis 2012.

2. Die Energieintensität ist der Quotient aus dem temperatur- und konjunkturbereinigten Gesamtenergieverbrauch und der Gesamtsumme der inflationsbereinigten Bruttoproduktionswerte. Der temperatur- und konjunkturbereinigte Gesamtenergieverbrauch und die inflationsbereinigten Bruttoproduktionswerte werden nach dem in der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der deutschen Wirtschaft zur Steigerung der Energieeffizienz vom ... [einsetzen: Datum] festgelegten Verfahren und Berechnungsansatz ermittelt. Die Energieintensität wird in der Bezugsgröße GJ/1000 Euro Bruttoproduktionswert angegeben.
3. Die Zielwerte für die Antragsjahre 2019 bis 2022 sind im Rahmen einer Evaluation im Jahr 2017 gesetzlich festzulegen. Dabei werden die jährlichen Steigerungen diejenige des Zielwertes für das Bezugsjahr 2016 nicht unterschreiten.“

Artikel 2

Änderung des Stromsteuergesetzes

Das Stromsteuergesetz vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 282) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „nach Maßgabe des Absatzes 2“ durch die Wörter „nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8“ ersetzt.
 - b) Absatz 1a wird aufgehoben.
 - c) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.
 - d) Folgende Absätze 3 bis 9 werden angefügt:

„(3) Die Steuer wird nach den Absätzen 1 und 2 erlassen, erstattet oder vergütet, wenn

1. das Unternehmen für das Antragsjahr nachweist,
 - a) dass es ein Energiemanagementsystem betrieben hat, das den Anforderungen der DIN EN ISO 50001, Ausgabe Dezember 2011, entspricht, oder
 - b) dass es eine registrierte Organisation nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 61/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/691/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1) ist, und
2. die Bundesregierung
 - a) festgestellt hat, dass mindestens der nach der Anlage zu § 10 für das Antragsjahr vorgesehene Zielwert für eine Reduzierung der Energieintensität erreicht wurde; die Feststellung erfolgt auf der Grundlage des

Berichts, den ein unabhängiges wissenschaftliches Institut im Rahmen des Monitorings nach der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der deutschen Wirtschaft zur Steigerung der Energieeffizienz vom 1. August 2012 erstellt hat, sowie

- b) die Feststellung nach Buchstabe a im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht hat.

Kleine und mittlere Unternehmen können anstelle der in Satz 1 Nummer 1 genannten Energie- und Umweltmanagementsysteme alternative Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz betreiben, die den Anforderungen der DIN EN 16247-1, Ausgabe September 2012, entsprechen; kleine und mittlere Unternehmen sind solche im Sinn der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Abweichend von Absatz 3 wird die Steuer erlassen, erstattet oder vergütet

1. für die Antragsjahre 2013 und 2014, wenn das Unternehmen nachweist, dass es im Antragsjahr oder früher begonnen hat, ein Energiemanagementsystem nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder ein Umweltmanagementsystem nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b einzuführen,
2. für das Antragsjahr 2015, wenn
 - a) das Unternehmen nachweist, dass es im Antragsjahr oder früher die Einführung eines Energiemanagementsystems nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a abgeschlossen hat, oder wenn das Unternehmen nachweist, dass es im Jahr 2015 oder früher als Organisation nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 registriert worden ist, und
 - b) die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 2 erfüllt sind.

Für kleine und mittlere Unternehmen gilt Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

(5) Für Unternehmen, die nach dem 31. Dezember 2013 neu gegründet werden, gilt Absatz 4 mit der Maßgabe, dass

1. an die Stelle des Jahres 2013 das Kalenderjahr der Neugründung und an die Stelle der Jahre 2014 und 2015 die beiden auf die Neugründung folgenden Jahre treten, sowie
2. ab dem Antragsjahr 2015 die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 2 erfüllt sind; Absatz 6 gilt entsprechend.

Als Zeitpunkt der Neugründung gilt der Zeitpunkt der erstmaligen Betriebsaufnahme. Neu gegründete Unternehmen sind nur solche, die nicht durch Umwandlung im Sinn des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210; 1995 I S. 428), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1338) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entstanden sind.

(6) Stellt die Bundesregierung fest, dass der nach der Anlage zu § 10 für das Antragsjahr vorgesehene Zielwert für eine Reduzierung der

Energieintensität nicht erreicht wurde, erhalten die Unternehmen die Steuerentlastung

1. zu 60 Prozent, wenn die Bundesregierung festgestellt hat, dass der nach der Anlage zu § 10 vorgesehene Zielwert für eine Reduzierung der Energieintensität mindestens zu 92 Prozent erreicht wurde,
2. zu 80 Prozent, wenn die Bundesregierung festgestellt hat, dass der nach der Anlage zu § 10 vorgesehene Zielwert für eine Reduzierung der Energieintensität mindestens zu 96 Prozent erreicht wurde.

Die Feststellung, ob die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 vorliegen, erfolgt im Rahmen der Bekanntmachung der Bundesregierung nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b.

(7) Der Nachweis nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a sowie nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe a erste Alternative ist von den Unternehmen zu erbringen durch

1. Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisationen, die nach dem Umweltauditgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2002 (BGBl. I S. 3490), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2509) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, als Umweltgutachter tätig werden dürfen, in ihrem jeweiligen Zulassungsbereich, oder
2. Konformitätsbewertungsstellen, die von der nationalen Akkreditierungsstelle für die Zertifizierung von Energiemanagementsystemen nach der DIN EN ISO 50001 akkreditiert sind.

(8) Der Erlass, die Erstattung oder die Vergütung der Steuer wird gewährt nach Maßgabe und bis zum Auslaufen der hierfür erforderlichen beihilferechtlichen Genehmigung der Europäischen Kommission oder der hierfür erforderlichen Freistellungsanzeige bei der Europäischen Kommission nach der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung; ABl. L 214 vom 9.8.2008, S. 3) in der jeweils geltenden Fassung. Das Auslaufen der Genehmigung oder der Freistellungsanzeige wird vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt gegeben.

(9) DIN-, DIN EN- und DIN EN ISO-Normen, auf die in diesem Gesetz verwiesen wird, sind in der Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und bei der Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.“

2. Nach § 11 wird folgender § 12 eingefügt:

„§ 12

Ermächtigung zu § 10 Absatz 3, 4 und 7

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, die nationale

Akkreditierungsstelle und die Zulassungsstelle nach § 28 des Umweltauditgesetzes zu vollziehende Bestimmungen zu § 10 Absatz 3, 4 und 7 zu erlassen.

- (2) Durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann geregelt werden,
1. dass kleine und mittlere Unternehmen auch andere alternative Systeme mit festgelegten Komponenten zur Verbesserung der Energieeffizienz als die in § 10 Absatz 3 Satz 2 genannten alternativen Systeme betreiben können,
 2. welche bereits normierten oder anderweitig konkretisierten Systeme als Systeme im Sinn der Nummer 1 betrieben werden können,
 3. welche Anforderungen an die inhaltliche Ausgestaltung von noch nicht normierten oder anderweitig konkretisierten Systemen nach Nummer 1 gestellt werden, mit der Maßgabe dass eine Anerkennung dieser Systeme oder der standardisierten Vorgaben für solche Systeme durch eine der in Absatz 1 genannten Stellen erfolgen muss, und
 4. wie die Einhaltung der Anforderungen des § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe a und gegebenenfalls die Einhaltung der Anforderungen der Rechtsverordnung nach Nummer 1 bis 3 durch die Stellen nach § 10 Absatz 7 nachzuweisen ist.

(3) Regelungen nach Absatz 2 Nummer 4 umfassen insbesondere

1. Vorgaben für die Nachweisführung durch die in § 10 Absatz 7 genannten Stellen,
2. die Anforderungen an die Akkreditierung oder Zulassung der in § 10 Absatz 7 genannten Stellen und Bestimmungen zu ihrer Überwachung einschließlich erforderlicher Auskunfts-, Einsichts- und Weisungsrechte, soweit sie nicht von den bestehenden Akkreditierungs- und Zulassungsregelungen erfasst sind, sowie
3. die Befugnisse der in § 10 Absatz 7 genannten Stellen, während der Betriebszeit Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel zu betreten, soweit dies für die Überwachung oder Kontrolle erforderlich ist.“

3. Der bisherige § 12 wird § 13 und Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erlassen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen die allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die sich an die Stellen nach § 10 Absatz 7 richten, zur Durchführung von Rechtsverordnungen nach § 12.“

4. Der bisherige § 13 wird § 14 und wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) § 10 in der am 31. Dezember 2012 geltenden Fassung gilt fort für Strom, der bis zum 31. Dezember 2012 entnommen worden ist.“

5. Folgende Anlage wird nach § 15 eingefügt:

„Anlage (zu § 10)

Zielwerte für die zu erreichende Reduzierung der Energieintensität

Antragsjahr	Bezugsjahr	Zielwert
2015	2013	1,3 %
2016	2014	2,6 %
2017	2015	3,9 %
2018	2016	5,25 %

Für die Bestimmung des Zielwertes gelten folgende Festlegungen:

1. Der Zielwert bezeichnet den Prozentsatz, um den sich die Energieintensität in dem für das Antragsjahr maßgeblichen Bezugsjahr gegenüber dem Basiswert verringert. Der Basiswert ist die jahresdurchschnittliche Energieintensität in den Jahren 2007 bis 2012.
2. Die Energieintensität ist der Quotient aus dem temperatur- und konjunkturbereinigten Gesamtenergieverbrauch und der Gesamtsumme der inflationsbereinigten Bruttoproduktionswerte. Der temperatur- und konjunkturbereinigte Gesamtenergieverbrauch und die inflationsbereinigten Bruttoproduktionswerte werden nach dem in der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der deutschen Wirtschaft zur Steigerung der Energieeffizienz vom ... [einsetzen: Datum] festgelegten Verfahren und Berechnungsansatz ermittelt. Die Energieintensität wird in der Bezugsgröße GJ/1000 Euro Bruttoproduktionswert angegeben.
3. Die Zielwerte für die Antragsjahre 2019 bis 2022 sind im Rahmen einer Evaluation im Jahr 2017 gesetzlich festzulegen. Dabei werden die jährlichen Steigerungen diejenige des Zielwertes für das Bezugsjahr 2016 nicht unterschreiten.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 unter der Bedingung in Kraft, dass die zu Artikel 1 Nummer 2 und 5 sowie Artikel 2 Nummer 1 und 5 erforderliche

1. beihilferechtliche Genehmigung durch die Europäische Kommission vorliegt, oder
2. Freistellungsanzeige bei der Europäischen Kommission nach der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung; ABl. L 214 vom 9.8.2008, S. 3) in der jeweils geltenden Fassung erfolgt ist;

es tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft, wenn erst nach diesem Zeitpunkt die beihilferechtliche Genehmigung vorliegt oder die Freistellungsanzeige erfolgt. Das Bundesministerium der Finanzen gibt das Vorliegen der beihilferechtlichen Genehmigung oder der Freistellungsanzeige im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Steuerbegünstigungen im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes in Sonderfällen (sog. Spitzenausgleich) sind durch die Europäische Kommission beihilferechtlich bis zum 31. Dezember 2012 genehmigt worden. Ohne eine Nachfolgeregelung würden diese Steuerbegünstigungen, die im Rahmen der ökologischen Steuerreform zum Erhalt der internationalen Wettbewerbsfähigkeit energieintensiv produzierender Unternehmen eingeführt wurden, ersatzlos wegfallen. Entsprechend den Vorgaben des Energiekonzeptes der Bundesregierung vom 28. September 2010 (BT-Drs. 17/3049) soll der Spitzenausgleich ab dem Jahr 2013 nur noch gewährt werden, wenn die Betriebe einen Beitrag zu Energieeinsparungen leisten.

Für den bisher in § 55 Energiesteuergesetz und § 10 Stromsteuergesetz im Zusammenhang mit der Klimaschutzvereinbarung der Bundesregierung mit der deutschen Wirtschaft zur Klimavorsorge vom 9. November 2000 gewährten Spitzenausgleich wird ab dem 1. Januar 2013 für die nächsten zehn Jahre (2013 bis 2022) eine Nachfolgeregelung im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz eingeführt, die eine Erhöhung der Energieeffizienz zur Voraussetzung hat. Diese Erhöhung wird nach dem in der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der deutschen Wirtschaft zur Steigerung der Energieeffizienz vom 1. August 2012 geregelten Verfahren festgestellt.

Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 und aus Artikel 105 Absatz 2 erste Alternative in Verbindung mit Artikel 106 Absatz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes. Zur Wahrung der Wirtschaftseinheit ist eine bundeseinheitliche Regelung der Rahmenbedingungen für die Gewährung der Steuerbegünstigungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes in Sonderfällen erforderlich.

Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung

Im Zuge der gemäß § 2 GGO vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Männern und Frauen keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

Finanzielle Auswirkungen

1. Bund

Ifd. Nr.	Maßnahme	Volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr				
			2013	2014	2015	2016	2017
1	§ 55 EnergieStG Steuerentlastung für Unternehmen in Sonderfällen	-220	-220	-220	-220	-220	-220
2	§ 10 StromStG Steuerentlastung für Unternehmen in Sonderfällen	-2080	-2080	-2080	-2080	-2080	
	gesamt	-2300	-2300	-2300	-2300	-2300	

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-) Zeitraum von zwölf Monaten.

Im Rahmen der Nachweisführung über die Einführung von Energiemanagementsystemen oder Umweltmanagementsystemen kann zusätzlicher Vollzugsaufwand durch die Anerkennung von standardisierten Vorgaben für alternative Systemen zur Verbesserung der Energieeffizienz, die speziell auf kleine und mittlere Unternehmen zugeschnitten sind, entstehen. Hinzu kommt Vollzugsaufwand durch die Akkreditierung und Überwachung von Konformitätsbewertungsstellen durch die nationale Akkreditierungsstelle oder Zulassung und Überwachung von Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen nach dem Umweltauditgesetz. Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan beziehungsweise durch die Erhebung von Gebühren ausgeglichen werden. Dieser Vollzugsaufwand wird jedoch erst in einer nachfolgenden Verordnung konkretisiert und ausgewiesen.

2. Länder und Kommunen

Die Haushalte der Länder und Kommunen sind von dem Gesetzentwurf nicht betroffen.

Sonstige Kosten

Unmittelbare Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau oder das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten. Durch die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen werden den Unternehmen zwar Kosten durch die Einführung von Energiemanagementsystemen, Umweltmanagementsystemen oder alternativen Systemen zur Verbesserung der Energieeffizienz entstehen. Dagegen stehen Kostenentlastungen durch einen reduzierten Energieverbrauch und die vorgesehenen Steuerentlastungen.

Unbeabsichtigte Nebenwirkungen im Sinne von § 44 Absatz 1 GGO sind nicht bekannt.

Erfüllungsaufwand

Im Rahmen des Antragsverfahrens für Steuerentlastungen nach § 55 Energiesteuer-gesetz und § 10 Stromsteuergesetz bei den Hauptzollämtern sind beim Erfüllungsaufwand für Wirtschaft und Verwaltung im Unterschied zum bisherigen Erfüllungsaufwand keine Änderungen zu erwarten. Bürgerinnen und Bürger sind von den Änderungen nicht betroffen.

Dabei ist davon auszugehen, dass sich der Kreis der Begünstigten durch die Änderung der Voraussetzungen für die Gewährung des Spitzenausgleichs nicht ändert und das Verfahren zur Beantragung der Steuerbegünstigungen beibehalten wird.

Im Rahmen der nunmehr vorgesehenen Nachweisführung über die Einführung von Energiemanagementsystemen, Umweltmanagementsystemen einer nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 registrierten Organisation oder anderen Systemen, die nicht den Anforderungen der DIN EN ISO 50001 oder Umweltmanagementsystemen einer nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 registrierten Organisation entsprechen, wird zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entstehen. Auf die rund 25 000 betroffenen Unternehmen werden dadurch in der Einführungsphase in den Jahren 2013 bis 2015 insgesamt Kosten in Höhe von jährlich rd. 150 – 250 Mio. Euro und ab dem Jahr 2016 von jährlich insgesamt rd. 100 Mio. Euro zukommen.

Bürgerinnen und Bürger sind von den Änderungen nicht betroffen.

Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind einerseits geeignet, die Verlagerung von Produktionsprozessen in Drittstaaten mit weniger strengen Klimaschutzauflagen zu

vermeiden und zugleich Arbeitsplätze zu erhalten. Andererseits dienen die vorgesehenen Regelungen auch der Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen, indem durch Anreize für eine Steigerung der Energieeffizienz Klima und Energieressourcen zugunsten der folgenden Generationen erhalten werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Energiesteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird den Änderungen im Energiesteuergesetz angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 55)

Zu Buchstabe a

Der bisherige Absatz 1a, der die Gewährung des Spitzenausgleichs bis Ende des Jahres 2012 an die Erreichung von in der Klimaschutzvereinbarung zwischen der Bundesregierung und der deutschen Wirtschaft festgelegten Emissionsminderungszielen knüpft, wird aufgehoben. Durch die Übergangsregelung in § 67 Absatz 10 (neu) wird klargestellt, dass die Regelung für Energieerzeugnisse, die bis zum 31. Dezember 2012 verwendet worden sind, fort gilt.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Aufhebung des Absatzes 1a (s. zu Buchstabe a).

Zu Buchstabe c

Der neue Absatz 4 bestimmt, dass der Spitzenausgleich ab dem Jahr 2013 nur dann gewährt wird, wenn das Unternehmen in dem Kalenderjahr, für das der Spitzenausgleich beantragt wird, ein Energiemanagementsystem, das den Anforderungen der DIN EN ISO 50001, Ausgabe Dezember 2011, entspricht, betrieben hat oder als Organisation nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 registriert war, und die Bundesregierung darüber hinaus auf der Grundlage eines von einem unabhängigen wissenschaftlichen Instituts erstellten Monitoring-Berichts festgestellt hat, dass die begünstigten Wirtschaftszweige mindestens die in der Anlage zu § 55 (s. zu Nummer 5) für das Antragsjahr vorgesehene Reduzierung der Energieintensität erzielt haben.

Damit werden von den Unternehmen gemeinschaftliche Effizienzanstrengungen verlangt, die ohne die Anreizwirkung des Spitzenausgleichs – aufgrund verschiedenster wirtschaftlicher Hemmnisse – nicht realisiert würden und die deutlich über eine „business-as-usual“-Entwicklung hinausgehen. Kleine und mittlere Unternehmen können alternativ zu den oben genannten Energiemanagementsystemen Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz nach der DIN EN 16247-1, Ausgabe September 2012, betreiben.

In Absatz 5 wird geregelt, dass der Spitzenausgleich in den Jahren 2013 bis 2015 unter erleichterten Bedingungen beansprucht werden kann. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Einführung eines Energiemanagementsystems oder Umweltmanagementsystems – je nach Unternehmensstruktur und Komplexität der Energienutzung – einen Vorlauf von deutlich über einem Jahr benötigt, und dementsprechend die Voraussetzungen für die Gewährung des Spitzenausgleichs von vielen Unternehmen in den Jahren 2013 bis 2015 noch nicht vollständig erfüllt werden können. Gleichwohl kann damit gerechnet werden, dass es bereits in diesen Jahren zu relevanten Energieeinsparungen bei den Unternehmen kommt, da schon in der Einführungsphase eines Energiemanagementsystems oder Umweltmanagementsystems bisher ungenutzte wirtschaftlich durchführbare Einsparmöglichkeiten aufgedeckt und realisiert werden können.

Absatz 6 legt fest, dass auch Unternehmen, die erst nach dem 31. Dezember 2013 gegründet werden, eine angemessene Übergangszeit zur Einführung eines Energie-

managementsystems oder Umweltmanagementsystems zugestanden wird. Darüber hinaus wird klargestellt, dass eine Neugründung im Sinne dieser Vorschrift dann nicht vorliegt, wenn das Unternehmen durch Umwandlung nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes entstanden ist. Außerdem wird der Zeitpunkt der Neugründung auf den Zeitpunkt der erstmaligen Betriebsaufnahme festgelegt. Damit wird sichergestellt, dass allein die Gründung des Unternehmens noch nicht den Beginn des Übergangszeitraums auslöst.

Nach Absatz 7 können die Unternehmen auch abgestuft eine teilweise Steuerentlastung erhalten. Voraussetzung ist, dass der nach der Anlage zu § 55 vorgesehene Zielwert für eine Reduzierung der Energieintensität mindestens zu 92 oder 96 Prozent erreicht wurde.

Absatz 8 benennt die Stellen, die allein befugt sind, die von den Unternehmen für die Nachweisführung nach Absatz 4 und 5 über die Implementierung von Energiemanagementsystemen, Umweltmanagementsystemen oder – im Falle von KMU – Systemen nach der DIN EN 16247-1 erforderlichen Bescheinigungen zur Vorlage bei den Hauptzollämtern auszustellen.

Absatz 9 stellt klar, dass die Steuerentlastung aufgrund der zeitlich begrenzten beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission oder der nur zeitlich begrenzten Freistellungsanzeige bei der Europäischen Kommission nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung nur befristet gewährt wird.

Zu Nummer 3 (§§ 66b - neu -)

Der neue § 66b enthält verschiedene Ermächtigungsgrundlagen zur Konkretisierung der Regelung des § 55 Absatz 4, 5 und 8. Als Ordnungsgeber wird aufgrund seiner Zuständigkeit für Energieeffizienzfragen und der Rechts- und Fachaufsicht über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und die nationale Akkreditierungsstelle das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie benannt. Aufgrund der Zuständigkeit des Bundesministeriums der Finanzen für das betroffene Steuerverfahren und der Rechts- und Fachaufsicht über die Zulassungsstelle nach § 28 Umweltauditgesetz durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ergeht die Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Auf der Grundlage von Absatz 2 Nummer 1 bis 3 kann geregelt werden, dass kleine und mittlere Unternehmen nach der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission anstelle eines Energiemanagementsystems, das den Anforderungen der DIN EN ISO 50001 entspricht, oder anstelle einer Registrierung als Organisation nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 neben Systemen nach der DIN EN 16247-1 ggf. auch weitere alternative Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz betreiben können. Die inhaltlichen Anforderungen an diese Systeme sollen sich an der DIN EN 16247-1 orientieren, eine kontinuierliche jährliche Bestandsaufnahme vorsehen und ebenfalls in der Verordnung geregelt werden. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, künftig weitere weniger kostspielige Systeme wie z. B. Energieeffizienz-Netzwerke (LEEN) für kleine und mittlere Unternehmen zuzulassen. Diese alternativen Systeme können unmittelbar in der Verordnung benannt werden (Absatz 2 Nummer 2). Darüber hinaus kann der Ordnungsgeber eine der in Absatz 1 genannten Stellen mit der Aufgabe betrauen, hinreichend beschriebene Systeme als alternative Systeme anzuerkennen (Absatz 2 Nummer 3). In der Verordnung können außerdem standardisierte Vorgaben für diese Systeme und deren Anerkennung festgelegt werden.

Absatz 2 Nummer 4 enthält die Ermächtigungsgrundlage für Regelungen, die den Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des § 55 Absatz 4 und 5 betreffen.

Nach Absatz 3 kann dazu insbesondere festgelegt werden, welche nach diesem Gesetz zusätzlich notwendigen Anforderungen an die Akkreditierung oder Zulassung und Überwachung von Stellen nach § 55 Absatz 8 gestellt werden.

Zu Nummer 4 (§ 67)

Der neue § 67 Absatz 10 enthält eine Übergangsregelung, mit der klargestellt wird, dass für Energieerzeugnisse, die bis zum 31. Dezember 2012 verwendet werden, die bis zum 31. Dezember 2012 geltende Spitzenausgleichsregelung anzuwenden ist. Damit wird klargestellt, dass eine Steuerentlastung für im Jahr 2012 verwendete Energieerzeugnisse im Rahmen der geltenden Antrags- und Verjährungsfristen auch noch im Jahr 2013 beantragt werden kann. Außerdem wird damit klargestellt, dass die Vorgaben des bisherigen § 55 Absatz 2 Satz 3 (v. a. Feststellung der Bundesregierung bis zum 31. Dezember 2013, dass die Ziele der Klimaschutzvereinbarung bis zum 31. Dezember 2012 in Höhe von 100 Prozent erfüllt wurden und ggf. Gewährung des vollen Spitzenausgleichs für das Kalenderjahr 2012) nicht aufgehoben werden.

Zu Nummer 5 (Anlage zu § 55)

Der Anlage können die für ein Antragsjahr vorgesehenen Zielwerte für eine Reduzierung der Energieintensität entnommen werden, die von den betroffenen Wirtschaftszweigen mindestens erreicht werden müssen. Die jeweilige Reduzierung der Energieintensität muss auf der Grundlage der Daten aus dem für das Antragsjahr vorgesehenen Bezugsjahr im Verhältnis zum Referenzwert (Durchschnitt der Jahre 2007 bis 2012) ermittelt werden. Die Zielwerte für die Antragsjahre 2019 bis 2022 sind im Rahmen einer Evaluation im Jahr 2017 gesetzlich festzulegen. Dabei werden die Zielwerte den Zielwert für das Bezugsjahr 2016 (1,35%) nicht unterschreiten.

Zu Artikel 2 (Änderung des Stromsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 10)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b

Der bisherige Absatz 1a, der die Gewährung des Spitzenausgleichs bis Ende des Jahres 2012 an die Erreichung von in der Klimaschutzvereinbarung zwischen der Bundesregierung und der deutschen Wirtschaft festgelegten Emissionsminderungszielen knüpft, wird aufgehoben. Durch die Übergangsregelung in § 14 Absatz 2 (neu) wird klargestellt, dass die Regelung für Strom, der bis zum 31. Dezember 2012 entnommen worden ist, fort gilt.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zur Aufhebung des Absatzes 1a (s. zu Buchstabe b).

Zu Buchstabe d

Der neue Absatz 3 bestimmt, dass der Spitzenausgleich ab dem Jahr 2013 nur dann gewährt wird, wenn das Unternehmen in dem Kalenderjahr, für das der Spitzenausgleich beantragt wird, ein Energiemanagementsystem, das den Anforderungen der der DIN EN ISO 50001, Ausgabe Dezember 2011 entspricht, betrieben hat oder als Organisation nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 registriert war, und die Bundesregierung

darüber hinaus auf der Grundlage eines von einem unabhängigen wissenschaftlichen Instituts erstellten Monitoring-Berichts festgestellt hat, dass die begünstigten Wirtschaftszweige mindestens die in der Anlage zu § 10 (s. zu Nummer 5) für das Antragsjahr vorgesehenen Reduzierung der Energieintensität erzielt haben.

Damit werden von den Unternehmen gemeinschaftliche Effizienzanstrengungen verlangt, die ohne die Anreizwirkung des Spitzenausgleichs – aufgrund verschiedenster wirtschaftlicher Hemmnisse – nicht realisiert würden und die deutlich über eine „business-as-usual“-Entwicklung hinausgehen. Kleine und mittlere Unternehmen können alternativ zu den oben genannten Energiemanagementsystemen Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz nach der DIN EN 16247-1, Ausgabe September 2012, betreiben.

In Absatz 4 wird geregelt, dass der Spitzenausgleich in den Jahren 2013 bis 2015 unter erleichterten Bedingungen beansprucht werden kann. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Einführung eines Energiemanagementsystems oder Umweltmanagementsystems – je nach Unternehmensstruktur und Komplexität der Energienutzung – einen Vorlauf von deutlich über einem Jahr benötigt, und dementsprechend die Voraussetzungen für die Gewährung des Spitzenausgleichs von vielen Unternehmen in den Jahren 2013 bis 2015 noch nicht vollständig erfüllt werden können. Gleichwohl kann damit gerechnet werden, dass es bereits in diesen Jahren zu relevanten Energieeinsparungen bei den Unternehmen kommt, da schon in der Einführungsphase eines Energiemanagementsystems oder Umweltmanagementsystems bisher ungenutzte wirtschaftlich durchführbare Einsparmöglichkeiten aufgedeckt und realisiert werden können.

Absatz 5 legt fest, dass auch Unternehmen, die erst nach dem 31. Dezember 2013 gegründet werden, eine angemessene Übergangszeit zur Einführung eines Energiemanagementsystems zugestanden wird. Darüber hinaus wird klargestellt, dass eine Neugründung im Sinne dieser Vorschrift dann nicht vorliegt, wenn das Unternehmen durch Umwandlung nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes entstanden ist. Außerdem wird der Zeitpunkt der Neugründung auf den Zeitpunkt der erstmaligen Betriebsaufnahme festgelegt. Damit wird sichergestellt, dass allein die Gründung des Unternehmens noch nicht den Beginn des Übergangszeitraums auslöst.

Nach Absatz 6 können die Unternehmen auch abgestuft eine teilweise Steuerentlastung erhalten. Voraussetzung ist, dass der nach der Anlage zu § 10 vorgesehene Zielwert für eine Reduzierung der Energieintensität mindestens zu 92 oder 96 Prozent erreicht wurde.

Absatz 7 benennt die Stellen, die allein befugt sind, die von den Unternehmen für die Nachweisführung nach Absatz 3 und 4 über die Implementierung von Energiemanagementsystemen, Umweltmanagementsystemen oder – im Falle von KMU – Systemen nach der DIN EN 16247-1 erforderlichen Bescheinigungen zur Vorlage bei den Hauptzollämtern auszustellen.

Absatz 8 stellt klar, dass die Steuer aufgrund der zeitlich begrenzten beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission oder zeitlich begrenzten Freistellungsanzeige bei der Europäischen Kommission nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung nur befristet erlassen, erstattet oder vergütet werden kann.

Absatz 9 enthält ergänzende Hinweise zu den im Gesetz zitierten Normen.

Zu Nummer 2 (§ 12 - neu -)

Der neue § 12 enthält verschiedene Ermächtigungsgrundlagen zur Konkretisierung der Regelung des § 10 Absatz 3, 4 und 7. Als Verordnungsgeber wird aufgrund seiner Zuständigkeit für Energieeffizienzfragen und der Rechts- und Fachaufsicht über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und die nationale Akkreditierungsstelle das

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie benannt. Aufgrund der Zuständigkeit des Bundesministeriums der Finanzen für das betroffene Steuerverfahren und der Rechts- und Fachaufsicht über die Zulassungsstelle nach § 28 Umweltauditgesetz durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ergeht die Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Auf der Grundlage von Absatz 2 Nummer 1 bis 3 kann geregelt werden, dass kleine und mittlere Unternehmen nach der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission anstelle eines Energiemanagementsystems, das den Anforderungen der DIN EN ISO 50001 entspricht, oder anstelle einer Registrierung als Organisation nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 neben Systemen nach der DIN EN 16247-1 ggf. auch weitere alternative Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz betreiben können. Die inhaltlichen Anforderungen an diese Systeme sollen sich an der DIN EN 16247-1 orientieren, eine kontinuierliche jährliche Bestandsaufnahme vorsehen und ebenfalls in der Verordnung geregelt werden. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, künftig weitere weniger kostspielige Systeme wie z. B. Energieeffizienz-Netzwerke (LEEN) für kleine und mittlere Unternehmen zuzulassen. Diese alternativen Systeme können unmittelbar in der Verordnung benannt werden (Absatz 2 Nummer 2). Darüber hinaus kann der Ordnungsgeber eine der in Absatz 1 genannten Stellen mit der Aufgabe betrauen, hinreichend beschriebene Systeme als alternative Systeme anzuerkennen (Absatz 2 Nummer 3). In der Verordnung können außerdem standardisierte Vorgaben für diese Systeme und deren Anerkennung festgelegt werden.

Absatz 2 Nummer 4 enthält die Ermächtigungsgrundlage für Regelungen, die den Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des § 10 Absatz 3 und 4 betreffen.

Nach Absatz 3 kann dazu insbesondere festgelegt werden, welche nach diesem Gesetz zusätzlich notwendigen Anforderungen an die Akkreditierung oder Zulassung und Überwachung von Stellen nach § 10 Absatz 7 gestellt werden.

Zu Nummer 3 (§ 13 - neu -)

Der bisherige § 12 Absatz 2 wird aufgehoben. Für den Fall, dass allgemeine Verwaltungsvorschriften auf der Grundlage einer Rechtsverordnung nach den § 12 erlassen werden und sich diese an Stellen nach § 10 Absatz 7 richten, sollen diese von dem rechts- und fachaufsichtführenden Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und dem rechts- und fachaufsichtführenden Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen erlassen werden.

Zu Nummer 4 (§ 14 - neu -)

Der neue § 14 Absatz 2 enthält eine Übergangsregelung, mit der klargestellt wird, dass für Strom, der bis zum 31. Dezember 2012 entnommen wird, die bis zum 31. Dezember 2012 geltende Spitzenausgleichsregelung anzuwenden ist. Damit wird klargestellt, dass eine Steuerentlastung für im Jahr 2012 entnommenen Strom im Rahmen der geltenden Antrags- und Verjährungsfristen auch noch im Jahr 2013 beantragt werden kann. Außerdem wird damit klargestellt, dass die Vorgaben des bisherigen § 10 Absatz 2 Satz 3 (v. a. Feststellung der Bundesregierung bis zum 31. Dezember 2013, dass die Ziele der Klimaschutzvereinbarung bis zum 31. Dezember 2012 in Höhe von 100 Prozent erfüllt wurden und ggf. Gewährung des vollen Spitzenausgleichs für das Kalenderjahr 2012) nicht aufgehoben werden.

Zu Nummer 5 (Anlage zu § 10)

Der Anlage können die für ein Antragsjahr vorgesehenen Zielwerte für eine Reduzierung der Energieintensität entnommen werden, die von den betroffenen Wirtschaftszweigen mindestens erreicht werden müssen. Die Reduzierung der Energieintensität muss auf der Grundlage der Daten aus dem für das Antragsjahr vorgesehenen Bezugsjahr im Verhältnis zum Referenzwert (Durchschnitt der Jahre 2007 bis 2012) ermittelt werden. Die Zielwerte für die Antragsjahre 2019 bis 2022 sind im Rahmen einer Evaluation im Jahr 2017 gesetzlich festzulegen. Dabei werden die Zielwerte den Zielwert für das Bezugsjahr 2016 (1,35%) nicht unterschreiten.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.